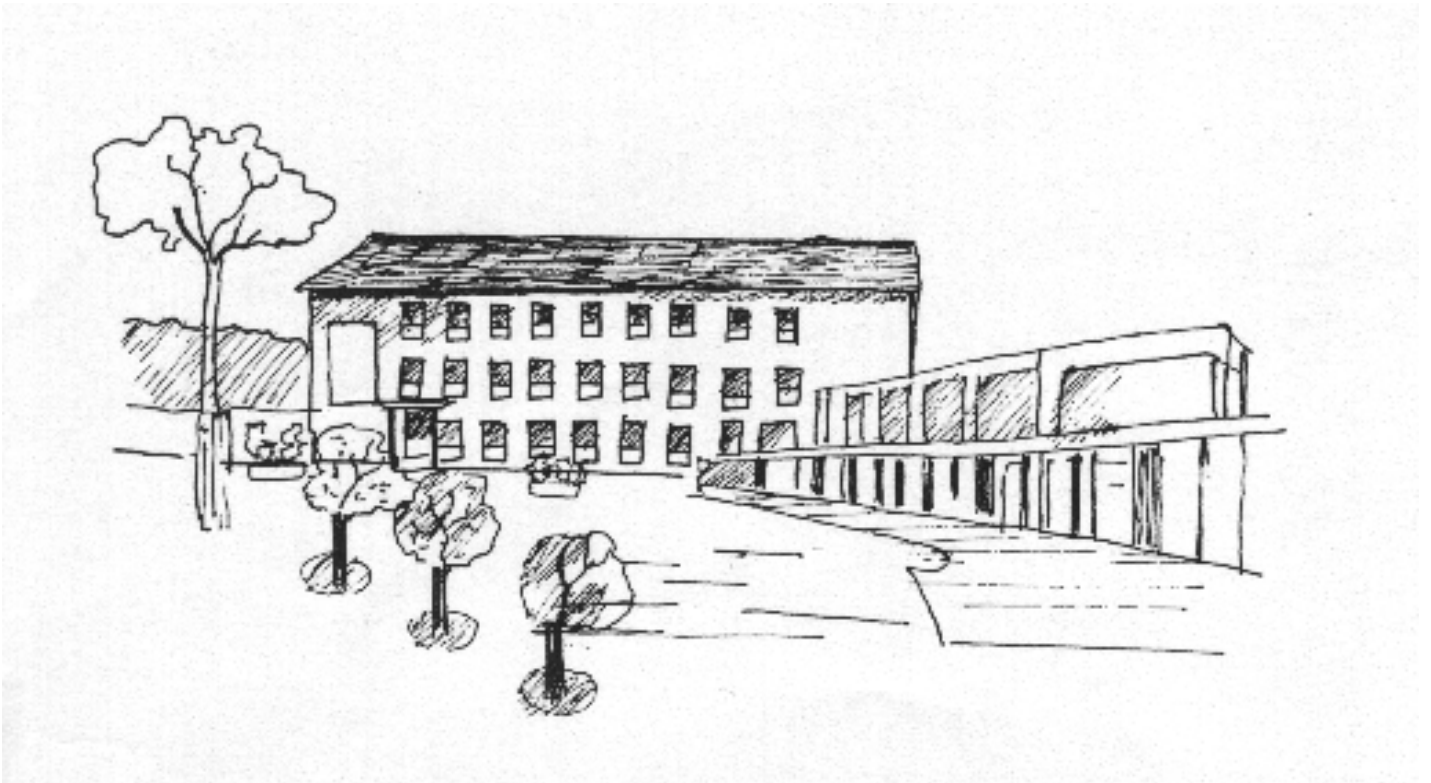


SATZUNG

“ Förderverein Grundschule Lambrecht e. V. “

67466 Lambrecht,
den 03.März 2005
Tel.: 06325 / 8227



§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Förderverein Grundschule Lambrecht e. V.". Er wurde am 03. März 2005 gegründet. Er hat seinen Sitz in Lambrecht. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Der "Förderverein Grundschule Lambrecht e. V." verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Förderverein hat insbesondere den Zweck,

- a) die Grundschule Lambrecht bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen,
- b) die Beziehungen zwischen Schule, Eltern, örtlichen Vereinen und Bevölkerung zu pflegen und zu fördern.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der "Förderverein Grundschule Lambrecht e. V.", Lambrecht, ist gemeinnützig. Die Vereinigung ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.

§ 4

Mittelverwendung

Mittel des "Fördervereins Grundschule Lambrecht e. V.", Lambrecht, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins.

§ 5

Förderungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des "Fördervereins Grundschule Lambrecht e. V.", Lambrecht, fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Förderungen begünstigt werden.

§ 6

Organe des Fördervereins

Organe sind:

- a) die Mitgliedsversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

§ 7

Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich der Grundschule Lambrecht verbunden fühlt.

Vorraussetzung für die Mitgliedschaft von Einzelmitgliedern ist die Volljährigkeit. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand auf Antrag. Gegen die Ablehnung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod des Mitglieds
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss

Der Austritt ist mit einer Frist von drei Monaten nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen.

Ein Ausschluss ist möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief mit Angabe der Gründe mitzuteilen.

Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied innerhalb vier Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliedschaft ruht in diesem Falle bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand regelmäßig in jedem Jahr bis zum 30. November einzuberufen.

Gegenstand der Mitgliederversammlung müssen sein:

- a) Bericht des Vorsitzenden

- b) Bericht des Schatzmeisters
- c) Bericht des Kassenprüfers
- d) Beschluss über die Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Vorstandes (nur im Wahljahr)
- f) Wahl des Kassenprüfers (nur im Wahljahr)

Daneben soll die Wahl des Beirates (nur im Wahljahr) erfolgen.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden bzw. seinem Vertreter einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung schriftlich verlangt.

3. Die Mitglieder sind zu der Versammlung unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen vor dem entsprechenden Termin einzuladen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten.

4. Über weitere Anträge kann nur beraten werden und auch abgestimmt werden, wenn die Versammlung vorher mit einfacher Mehrheit die Aufnahme in die Tagesordnung beschlossen hat.

5. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt

a) in Angelegenheiten, die das Mitglied oder einen seiner Angehörigen betreffen (§52StPO),

b) wenn es mit der Zahlung seiner Beiträge länger als ein Jahr im Rückstand ist.

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Änderungen der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder. Die Auflösung des Vereins ist ebenfalls mit der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder zu beschließen, jedoch müssen in diesem Fall mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend sein.

Kommt die Mehrheit nach ordnungsgemäßer Einladung nicht zustande, ist erneut einzuladen, und zwar unter besonderem Hinweis auf die Tagesordnungspunkte. Erst dann kann der Verein mit einfacher Mehrheit über die Auflösung entscheiden . Sonstige Beschlüsse fasst die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

8. Zur Mitgliederversammlung sind die Schulleitung und der Vorsitzende des Schulleiternbeirates (Schulleiternsprecher) zu laden, soweit diese nicht schon Mitglied des Vereins sind.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- a) dem ersten Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer

2. Die Vorstandsmitglieder und der Beirat werden auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des Nachfolgers im Amt.

3. Der Vorstand leitet den Verein und führt seine Geschäfte gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

4. Über die satzungsgemäße Verwendung der Beiträge und Spenden entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Leiters der Schule.

5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

6. Der erste Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der zweite Vorsitzende, bei beider Verhinderung der Schatzmeister, leitet die Mitgliederversammlung.

7. Der Schatzmeister führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins; er zieht die Beiträge ein; er leistet Zahlungen auf Anweisung des ersten, im Verhinderungsfalle des zweiten Vorsitzenden. Auszahlungen bzw. Überweisungen bedürfen der Gegenzeichnung des ersten, bei seiner Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden.

8. Der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, jeder für sich alleine, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich; sie sind jeweils Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Im Innenverhältnis zum Verein darf der zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden oder in seinem Auftrag tätig werden.

§ 10

Der Beirat

Der Beirat besteht aus:

- a) einem Mitglied der Schulleitung
- b) einem Mitglied des Schulelternbeirates

Der Beirat soll dem Vorstand unterstützend zur Seite stehen und stimmt bei Vorstandssitzungen mit ab.

§ 11

Vorstandssitzungen

Zu den Vorstandssitzungen werden der Beirat, die Mitglieder der Schulleitung und der Vorsitzende des Schulelternbeirates eingeladen. Soweit die Mitglieder der Schulleitung und der Vorsitzende des Schulelternbeirates (Schulelternsprecher) nicht dem Vorstand oder Beirat angehören, haben sie nur eine beratende Stimme.

§ 12

Ausschüsse

Die Mitgliederversammlung oder der Vorstand können Ausschüsse für besondere Zwecke einsetzen.

Diese Ausschüsse haben dann beratende Funktion.

§ 13

Abstimmungen

1. Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme, bei Vorstandssitzungen jedes Vorstands- und Beiratsmitglied eine Stimme.
2. Stimmübertragung durch Vollmacht ist nicht möglich.
3. Stimmenthaltungen werden als ungültig gewertet.
4. Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies verlangt.

§ 14

Beiträge und Spenden

Der von Mitgliedern zu zahlende Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge sind bis zum 31. März des laufenden Jahres fällig und werden durch Bankeinzug erhoben.

§ 15

Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Lambrecht mit der Auflage, das Vereinsvermögen entsprechend dem Satzungszweck zu verwenden.

Die Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 03. März 2005 beschlossen und angenommen.